# Magistratsbeschluß vom 29. November 1993

DER MAGISTRAT Idstein, 30. 11. 93					
[] Abtz.w.V.					
☐ Amtz. K.					
[]z.K.					
[] Stadtverordnetenversammlung z.K.					
[] Ortsvorsteher/in mit der Bitte					
um Steilungnahme des Ortsbeirates bis zum					
Frau Stadtverordnetenvorsteherin mit der Bitte, einen Beschluß der Stadtverordnetenversammlung herbeizuführ					
jürgennelster/					

# Vergaberichtlinien und Hausordnung für das "Alte Rathaus Heftrich" (Drucksache Nr. 378)

### Beschluß: (einstimmig)

- Der Magistrat nimmt zustimmend von den von den Nutzervereinen erstellten Vergaberichtlinien für das "Alte Rathaus Heftrich" Kenntnis mit der Maßgabe, daß in Ziff. 5 noch folgende zwei Absätze hinzuzufügen sind:
  - "Auf Verlangen der Stadt Idstein ist zumindest einmal im Jahr ein Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben zu führen".
  - "Hinsichtlich der Anteile am Getränkeverbrauch bei privaten Feiern oder der Nutzung durch andere Vereine als den Nutzervereinen, gelten die Vorschriften der Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Idstein."
- 2. Der Magistrat nimmt zustimmend Kenntnis von der von den Nutzervereinen erstellten Hausordnung für das "Alte Rathaus Heftrich".
- 3. Die Vergaberichtlinien und die Hausordnung für das "Alte Rathaus Heftrich" werden zunächst zur Erprobung für ein Jahr in Kraft gesetzt.

Beglaubigt:

Very, Ang.

Abt. 14 2..... V.

Aulage 8

# Vergaberichtlinien für das " Alte Rathaus Heftrich "

## 1. Zuständigkeit

Unter Berücksichtigung des Überlassungsvertrages "Altes Rathaus Heftrich" zwischen der Stadt Idstein und den Nutzervereinen ist das Verwaltungsgremium (nachstehend "VG" genannt) berechtigt, Räumlichkeiten zur anderweitigen Nutzung zu vergeben.

### 2. Gegenstand der Nutzung

Zur anderweitigen Nutzung werden nur die Räumlichkeiten im Erdgeschoß vergeben.

### 3. Berechtiate

Von dieser Regelung können folgende Personen / Gruppierungen / Vereine Gebrauch machen:

- a) Heftricher Bürgerinnen und Bürger,
- b) Heftricher Vereine / Gruppierungen sowie deren Mitglieder und
- c) im Stadtparlament vertretene Parteien.

#### 4. Nutzungszweck

Die vorgesehene Nutzung muß im kulturellen / musikalischen Bereich liegen. Es können auch Sitzungen und private Feierlichkeiten zugelassen werden. Aktivitäten mit sportlichem Charakter werden nicht zugelassen.

### 5. Gebühren

Für die Nutzung der Räumlichkeiten sind Gebühren zu entrichten. Diese betragen für die Nutzung

a)	des	Clubraumes mit Flu	ar und	WC	20 DM
b)	des	Sitzungsraumes m	it Flur	und WC	60 DM

c) des Sitzungsraumes mit Küche, Flur und WC.....120 DM

Diese Gebühren sind zweckgebunden für Reinigungskosten und Schönheitsreparaturen zu verwenden.

#### 6. Kaution

Vor Nutzung der unter 5.c genannten Räumlichkeiten ist eine Kaution in Höhe von 200 DM bei der Kassiererin der "VG" zu hinterlegen.

# 7. Haftpflichtversicherung

Vor Nutzung der unter 5.c genannten Räumlichkeiten ist eine eigene Haftpflichtversicherung - soweit noch keine besteht - abzuschließen und dem "VG" nachzuweisen. Hinsichtlich der Haftung gilt sonst § 4 des Überlassungsvertrages.

# 8. Antragsverfahren

Nutzungsanträge sind in der Regel mindestens vier Wochen vor der gewünschten Inanspruchnahme beim Vorsitzenden des "VG" schriftlich einzureichen.

# 9. Entscheidung über Anträge

Über vorliegende Nutzungsanträge entscheidet das "VG" endgültig. Zur Nennung von Ablehnungsgründen besteht keine Verpflichtung.

10.Diese Vergaberichtlinien treten rückwirkend zum 01. Juli 1993 in Kraft.

Idstein-Heftrich, 08. Oktober 1993

Hartmut Zadka P (22 - 2) .	Gobel
Erika Malatitach Frauenchor  P 262 - H	- Moog
Ernst Thorn — J& Uu	tisch-ff
Edgar Moog D H .	Wine 2l
Siegbert Behrend P 972 Ca Nass. Danzkränzje 972 Ca	Moos